

Hygieneplan am Gymnasium Himmelsthür für das Schuljahr 2021/2022

(gem. Niedersächsischem Rahmen-Hygieneplan Corona Schule 9.0 sowie Rundverfügung 02/2022)



Stand: **23.02.2022**

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern, liebe Kolleginnen und Kollegen,

Gemäß den Bestimmungen des Rahmen-Hygieneplans Corona Schule 9.0 vom 11.11.2021 (Link am Ende des Dokuments) sowie der Rundverfügung 02/2022 vom 04.02.2022 gilt in unserer Schule das Folgende:

1. Das Gymnasium Himmelsthür im eingeschränkten Regelbetrieb

Eingeschränkter Regelbetrieb bedeutet, dass alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse

- gemeinsam zur gleichen Zeit in ihren Klassen- und Fachräumen unterrichtet werden, ohne den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten zu müssen,
- in gemeinsamen Kursen mit den anderen Schülerinnen und Schülern **ihres Jahrgangs** unterrichtet werden,
- in den Gruppen der GTS und im jahrgangsübergreifenden Pflichtunterricht mit Schülerinnen und Schülern in festen, dokumentierten Gruppen aus mehreren Jahrgängen zusammenkommen, ohne den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten zu müssen,
- außerhalb des Unterrichts einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen Schülerinnen und Schülern halten sollen, wo immer dies möglich ist, und dass
- **die Lehrkräfte, die ja in mehreren Jahrgängen unterrichten, das Abstandsgebot von 1,5 Metern untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern einhalten, wo immer dies möglich ist.**

2. Regeln im Schulalltag

2.1 Kein Schulbesuch bei deutlicher Erkrankung

- **Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.**
- **Bei Anzeichen auf beginnende Infekte mit einem ausgeprägten Krankheitswert** (z. B. trockenem Husten, Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen, erhöhter Temperatur, anhaltenden Bauchschmerzen mit und ohne Durchfall/Erbrechen oder einer Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) **wird der Arztbesuch empfohlen.** Auch muss die Genesung **auch bei negativem Selbsttest** abgewartet werden. **Der Besuch der Schule oder von Schulveranstaltungen ist dann nicht zulässig.**

Nach 48 Stunden Symptombefreiheit kann die Schule unter Berücksichtigung der Testregularien ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest) wieder besucht

werden, wenn kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19-Erkrankung bekannt ist.

Aber: Wenn ihr nur eine leichte Erkältung habt, die euer Wohlbefinden nicht einschränkt (z. B. nur geringfügiger Schnupfen, leichter Husten), könnt Ihr die Schule unter Fortführung der üblichen Testungen besuchen.

2.2 Ausschluss vom Schulbesuch

Folgende Personen dürfen die Schule oder das Schulgelände nicht betreten und nicht an Schulveranstaltungen teilnehmen:

- Personen, die kürzlich auf SARS-CoV-2 positiv getestet wurden
- Personen, die außerhalb der Schule engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19-Fall hatten und sich in Absonderung befinden
- Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen i. d. R. ihre Einreise online anmelden und sich ggf. in Quarantäne begeben.

2.3 Wenn ihr in der Unterrichtszeit Fieber oder andere ernsthafte Krankheitsanzeichen feststellt,

- meldet ihr euch bei der Lehrkraft ab und geht nach Hause oder
- meldet ihr euch bei der Lehrkraft ab, und wenn ihr abgeholt werden müsst, meldet ihr euch im Sekretariat und geht dann über den Flur direkt ins Krankenzimmer. Wenn eine Abholung oder ein Heimweg zu Fuß oder mit dem Rad nicht möglich sind, kann der Heimweg unter Beachtung der Hygieneregeln (Maske, Abstand soweit wie möglich zu anderen Personen) im absoluten Ausnahmefall auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln angetreten werden.

2.4 Zutrittsbeschränkungen und Testungen; Verhalten bei positiven Testergebnissen

- Alle Besucher des Gymnasiums Himmelsthür (Erziehungsberechtigte, Handwerk, Lieferanten, Seminar, Kooperationspartner etc.) müssen sich immer zuerst im Sekretariat, bei der Hausmeisterin/dem Hausmeister oder dem Schulassistenten anmelden und dort mit Name, Adresse, Telefonnummer und Zeitpunkt des Betretens/Verlassens in das Besucherbuch eintragen.
- Allen Personen ist während des Schulbetriebes der Zutritt zum Gelände von Schulen untersagt, wenn sie nicht durch einen entsprechenden **Beleg (Boosternachweis oder den Nachweis einer doppelten Impfung plus aktuellem Genesungsnachweis [max. 90 Tage nach Infektion gültig] oder durch einen Nachweis der vollständigen [doppelten] Impfung plus einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis [PCR: 48 Stunden gültig/PoC-Antigen-Selbsttest: 24 Stunden gültig])** nachweisen, dass vermutlich keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt. **Dies gilt ausdrücklich auch für die Teilnahme an Elternabenden,**

Elternsprechtagen sowie Klassenkonferenzen und Tagungen der schulischen Gremien.

- Schülerinnen und Schüler erfüllen die Testpflicht, indem sie an jedem Schultag am Morgen vor dem Schulbeginn einen Laienselbsttest durchführen. Die Schülerinnen und Schüler erbringen den Nachweis der Durchführung des Tests durch Vermerk und Unterschrift der Eltern (bzw. bei volljährigen Schülerinnen und Schülern durch eigene Unterschrift) in den Lernplaner an den festgelegten Testtagen. Geboosterte oder nach einer vollständigen Impfung zusätzlich frisch genesene SuS sind nicht zur täglichen Testung verpflichtet, nachdem sie ihren Status einmalig in der Schule nachgewiesen und eine entsprechende Markierung im Lernplaner erhalten haben. Die Lehrkräfte der ersten Stunde kontrollierten die Nachweise.
- **Ausnahmsweise** (z.B. wenn die Testung zu Hause fehlgeschlagen ist) kann der Nachweis auch durch einen Laienselbsttest unter Aufsicht der Schule geführt werden. Dazu melden sich die Schülerinnen und Schüler nach Betreten der Schule unverzüglich im Sekretariat, wo die Durchführung der Tests kontrolliert wird.
- Wenn das Ergebnis des Laienselbsttests morgens zu Hause positiv ist, so müssen die Betroffenen umgehend die Schule informieren, die ihrerseits das Gesundheitsamt informiert. Hat der Selbsttest in der Schule stattgefunden, so informiert die Schule ebenfalls das Gesundheitsamt. In beiden Fällen kann der/die Betroffene die Schule erst wieder besuchen, wenn das Ergebnis eines darauf folgenden PCR-Tests negativ ist oder nach Ablauf der Isolation (10 Tage) oder nach einer Freitestung frühestens 7 Tagen nach Symptombeginn bzw. dem positiven Schnelltest, allerdings nur bei Symptombefreiheit seit 48 Stunden. Ist das Testergebnis des Laienselbsttests in der Schule positiv gewesen, so muss die Schülerin/der Schüler sofort ins Krankenzimmer gehen und von der Schule abgeholt werden.
- Schülerinnen und Schüler, die ihrer Testverpflichtung grundsätzlich nicht nachkommen, dürfen das Schulgelände nicht betreten, auch nicht für schriftliche Arbeiten. Die nicht gerechtfertigte Abwesenheit stellt laut Vorgaben des Landes Niedersachsen eine Verletzung der Schulpflicht dar, welche die üblichen Konsequenzen nach sich ziehen kann, (wie Erziehungsmittel oder Ordnungsmaßnahmen nach § 61 NSchG, Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 176 NSchG, Berücksichtigung unentschuldigter Fehltage in Zeugnissen oder die (negative) Berücksichtigung bei Leistungsbewertungen). Die zu Hause erledigten Aufgaben dürfen positiv bewertet werden, wenn sichergestellt ist, dass es sich um höchstpersönliche Leistungen der Schülerinnen und Schüler handelt.
- Gemäß Nds. Rahmen-Hygieneplan soll der Zutritt von Erziehungsberechtigten unserer Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum beschränkt werden und nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, mit MNB und aktuellem **Beleg (siehe oben)** erfolgen. Ausnahme: Abholung erkrankter Schülerinnen und Schüler ohne Kontakt zu Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigten direkt aus dem Krankenzimmer.

- Die Kontaktdaten dieser Besucher sind zu dokumentieren und müssen drei Wochen für das Gesundheitsamt bereitgehalten werden, damit das Gesundheitsamt Infektionswege nachverfolgen kann.
- **Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken.** Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sollen den Erziehungsberechtigten ggf. telefonisch mitgeteilt werden.
- Weihnachtsfeiern, Adventsfeiern etc. dürfen im Grundsatz stattfinden, sollten sich aber auf einzelne Jahrgänge beschränken. Der Zutritt von volljährigen Personen, die nicht Lehrkräfte oder am Gymnasium Himmelsthür regelmäßig Tätige sind (z.B. Eltern, Großeltern, Geschwister) ist von der Vorlage eines aktuellen **Belegs (siehe oben)** abhängig. Der Zutritt muss zum Zwecke der Kontaktverfolgung dokumentiert werden. Die Belegung der Sitzplätze bei einer Veranstaltung mit Publikum muss im Schachbrettmuster erfolgen. Im Schulgebäude ist auch während der Feiern eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Im Falle von Aufführungen können die Mitwirkenden die Mund-Nasen-Bedeckung kurzzeitig abnehmen.

2.5 Dokumentation der Sitzordnung

Die Sitzordnung jeder Klasse und jedes Kurses muss durch die Lehrkraft dokumentiert werden, allerdings nur auf Nachfrage des Gesundheitsamts bei der Schulleitung eingereicht werden.

2.6 – 3.3 Vorbemerkung

Die folgenden Maßnahmen gelten ausdrücklich auch für Geboosterte, vollständig Geimpfte sowie Genesene.

2.6 Maßnahmen der persönlichen Hygiene in der Schule

2.6.1 Maßnahmen der persönlichen Hygiene in der Schule – Abstand

- Alle Beteiligten der Schulgemeinschaft (Lehrkräfte, SuS) müssen außerhalb des Unterrichts nach Möglichkeit durchgehend das **Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern zu allen anderen Personen** beachten.

2.6.2 Maßnahmen der persönlichen Hygiene in der Schule – Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

- **Im ganzen Schulgebäude (Klassenräume, Treppen, Flure, Pausenbereiche innen) muss eine medizinische Mund-Nasenbedeckung (MNB) getragen werden.** Eine Befreiung von der Maskenpflicht ist nur mit einem aktuellen Attest möglich, das ausweist, welche konkret zu benennende gesundheitliche

Beeinträchtigung aufgrund des Tragens der MNB im Unterricht zu erwarten ist und woraus diese im Einzelnen resultiert.

- Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht **nur dann nicht** während Klausuren und Klassenarbeiten, wenn ihr einen Sitzplatz eingenommen habt und das Abstandsgebot von 1,5 m von allen Personen im Raum eingehalten werden kann. Da dies in den meisten Fällen nicht möglich ist, gelten beim Großteil der Klassenarbeiten und Klausuren die üblichen Regularien (MNB-Pflicht, Maskenpausen nur in Lüftungspausen).
- Maskenpausen können während der Lüftung der Klassenräume oder nach Bedarf zum Trinken am Sitzplatz stattfinden. Auch bei längeren Lüftungsphasen als im üblichen 5-20-5-Rhythmus darf die maskenfreie Zeit nicht über die übliche Dauer hinaus ausgedehnt werden.
- Einzelne SuS, die im akuten Ausnahmefall eine zusätzliche Maskenpause brauchen, geben Ihren Lehrkräften Bescheid und dürfen mit einer Begleitung an die frische Luft gehen.
- Beim Schulsport besteht innen und außen keine Maskenpflicht (siehe Abschnitt zum Sport).
- Die MNB kann außerhalb des Unterrichts nur auf dem Pausenhof abgelegt werden. Allerdings muss hier dann besonders konsequent der Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen anderen SuS eingehalten werden (s.1.)
- **Im Gebäude (Flure, Treppen, Pausenhalle, Mensa) darf daher nicht gegessen werden.**
- Vom Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung kann ein Mitglied der Schulgemeinschaft nur aus gesundheitlichen Gründen durch die Schulleitung befreit werden. Nach Glaubhaftmachung der Gründe durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung stellt der Schulleiter eine Karte aus, die die Befreiung nachweist. Diese Karte ist stets mit sich zu führen.
- Die MNB muss selbst mitgebracht werden. Für den Fall, dass ihr keine Mund-Nasen-Bedeckung dabei habt, könnt ihr im Sekretariat einen Ersatz abholen.

2.6.3 Maßnahmen der persönlichen Hygiene – allgemeine Vorsichtsmaßnahmen

Die allgemeinen Hygieneregeln (z.B. regelmäßig Händewaschen oder Händedesinfektion) gelten fort.

2.7 Hygiene in den Toilettenräumen

In den Toilettenräumen darf sich immer nur eine bestimmte Zahl von Schülerinnen und Schülern aufhalten. Diese Zahl ist abhängig von den Toiletten bzw. Urinalen.

Im Erdgeschoss vor den Musikräumen: 14 Schüler in der Jungentoilette

10 Schülerinnen in der Mädchentoilette

Im 1. OG: 6 Schüler in der Jungentoilette

4 Schülerinnen in der Mädchentoilette

Im 2. OG:	6 Schüler in der Jungentoilette
	3 Schülerinnen in der Mädchentoilette
in der Mensa:	6 Schüler in der Jungentoilette
	3 Schülerinnen in der Mädchentoilette

Um diese Hygieneregeln einhalten zu können, empfiehlt es sich bis auf Weiteres, dass ihr möglichst während der Unterrichtsstunden auf die Toilette geht.

Es versteht sich von selbst, dass wir alle mit den Toiletten, die wir in dieser Zeit der Corona-Krise so dringend für die nötige Hygiene benötigen, gut umgehen.

Die Gebläse zum Trocknen der Hände dürfen nicht benutzt werden.

Bitte meldet euch sofort im Hausmeisterbüro, wenn **Flüssigseife oder Einmalhandtücher** in den Toiletten oder an den Waschplätzen in den Klassenräumen fehlen.

2.8. Hygiene im Klassenraum

Luftqualität

- Zur Verringerung des Übertragungsrisikos des Sars-CoV2-Virus müssen wir auf eine intensive Lüftung der Räume achten und nach einer gründlichen Durchlüftung zu Beginn des Unterrichts von 5 Minuten das „5-20-5-Prinzip“ (zu Beginn 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht etc.) befolgen. Die Lüftung muss als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst alle vollständig geöffneten Fenster erfolgen.
- Wenn im Raum eine CO2-Ampel die Luftqualität misst, ist spätestens beim Erreichen des Wertes von 1200ppm (rotes Signal) in Abweichung vom 5-20-5-Rhythmus unverzüglich eine Lüftung in der zuvor geschilderten Art und Weise vorzunehmen. Der 5-20-5-Rhythmus beginnt mit dieser Lüftung von Neuem.
- Längere Lüftungsphasen als 5 Minuten sind möglich, wenn der Zweck des Luftaustauschs es nach Einschätzung der Lehrkraft erfordert. Eine Dauerlüftung soll aber nicht erfolgen. Andauernde Zugluft ist zu vermeiden.
- Übernimmt dafür selbst Verantwortung und richtet in euren Klassen/Kursen einen Lüftungsdienst ein, der an das Lüften erinnert (zum Beispiel mithilfe der Timerfunktion am Smartphone).
- Erinnert die Lehrkräfte daran, dass sie die Fenster wieder verschließen und auf Kipp stellen, wenn sie den Klassenraum nach dem Unterricht verlassen.

2.9 Hygiene in der Mensa

In der Mensa im Vormittagsbetrieb

- ist durchgehend ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten,
- muss durchgehend eine MNB getragen werden,

- stehen die Sitzplätze nicht zur Verfügung. Die erworbenen Speisen und Getränke müssen draußen an der frischen Luft verzehrt werden.

Warmes Mittagessen

Der Verkauf von warmem Mittagessen ist auf die Jahrgänge 5 bis 7 beschränkt.

- Die Jahrgänge 5 bis 7 nehmen ihr Essen in der Mensa räumlich getrennt an den für den jeweiligen Jahrgang markierten Tischen ein.
- Die Maske darf zum Essen erst abgenommen werden, wenn der Sitzplatz eingenommen wurde und muss direkt nach dem Essen wieder aufgesetzt werden.
- Für alle anderen Jahrgänge ist die Mensa in der Mittagspause gesperrt.

Die Möglichkeit der Ausdehnung des Mittagsangebots auf weitere Jahrgänge wird regelmäßig überprüft.

2.10 Der Schulweg und der Eingang in die Schule

Wenn es das Wetter, die Entfernung zur Schule und die Sicherheit des Schulwegs nach Eurer und der Meinung Eurer Eltern zulassen, benutzt für den Weg zur Schule möglichst das Fahrrad oder kommt zu Fuß.

Wenn Ihr mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu Schule kommt, denkt bitte daran,

- dass in Niedersachsen jeder in öffentlichen Verkehrsmitteln eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen muss,
- dass dies auch für Haltestellen oder Aufenthaltsbereiche am Gleis oder an Busbahnhöfen gilt,
- dass Ihr auch in Bahnen und Bussen versucht, den Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und vor allem,
- dass Ihr diese Regeln auch beim Warten auf die E-Busse in der Jahnstraße sowie an der Pauluskirche befolgt.

Nachfragen zur Schülerbeförderung sind bitte an den Landkreis Hildesheim bzw. die Stadt Hildesheim zu richten.

- Als Schülerinnen und Schüler der **Jahrgänge 9-13** begeben ihr euch morgens selbstständig zu euren Klassen- oder Fachräumen.
- Als Schülerinnen und Schüler der **Jahrgänge 5-8** geht ihr in die Sammelbereiche eures Jahrgangs (**s. Anhang**) und wartet dort auf die Abholung durch die Lehrkraft.

2.11 Pausen

- **Die großen Pausen finden für alle Klassenstufen zu den normalen Pausenzeiten statt.** In den großen Pausen gehen alle Schülerinnen und Schüler

der Sek. I und der Sek. II auf den Pausenhof, wenn sie nicht die Toilette oder die Mensa aufsuchen.

- **Unter Wahrung der Hygiene- und Abstandsregeln (Abstand zu anderen Jahrgängen/Tragen der MNB/kein Essen und Trinken) ist in Freistunden Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II der Aufenthalt in der Pausenhalle und im Oberstufentrakt gestattet.**
- Bei deutlich erkennbarem Niederschlag (Regen, Schnee, Hagel) dürfen alle Schülerinnen und Schüler in den Pausenbereichen des Gebäudes bleiben. **Bitte beachtet in einer solchen „Schlechtwetterpause“:**
 - Ihr müsst durchgehend die Maske tragen.
 - Essen und Trinken ist trotzdem nur an der frischen Luft, z.B. im überdachten Außenbereich zulässig.
 - Es gilt die Regel, wo immer möglich einen Abstand von 1,5 Metern zu allen anderen SuS einhalten.

2.12 Treppen, Flure, Türen, Pausenhof und Schließfächer

Treppen, Flure und Türen

- Jedem Raum wird eine Treppe (rot, gelb oder blau) zugewiesen, über die die Räume vor dem Unterricht erreicht und nach dem Unterricht wieder verlassen werden.
- Für einen Raumwechsel (z.B. bei Kursunterricht) innerhalb einer Doppelstunde gelten die in den Treppenfluren und Gängen aufgezeichneten Laufwege.
- Alle Treppenhäuser sind zum **Beginn der Pause** (Richtung: nur abwärts) und zum Ende der Pause (nur aufwärts) Einbahnstraßen. Von dort gehen die Schülerinnen und Schüler auf den Schulhof.
- Auf den Fluren sind „Fahrbahnen“ markiert, die nur zum Abbiegen in die Klassenräume verlassen werden dürfen.
- Vor und hinter den Eingangstüren der Schule und den Zwischentüren auf den Fluren sind Sperrbereiche, in denen niemand stehenbleiben darf, damit der ungehinderte Eintritt möglich bleibt.
- **Im Alarmfall gilt der Rettungswegeplan an den Türen der Klassenräume!**

Schulhof – Vor Beginn des Unterrichts – in den Pausen am Ende der großen Pausen

- Alle Schülerinnen und Schüler können sich auf dem Pausenhof ohne Mund-Nasen-Bedeckung **möglichst unter Wahrung des Abstands von 1,5 Metern zu allen anderen Schülerinnen und Schülern** frei bewegen.
- Für die **Jahrgänge 5-8** wird je Jahrgang ein Sammelbereich auf dem Pausenhof eingerichtet (**s. Anhang**), in dem sich die Klassen der Jahrgänge 5-8 vor dem Unterricht und am Ende der Pausen klassenweise einfinden. Vor der ersten Stunde ist in der kalten Jahreszeit ein Aufenthalt im Gebäude

bis 7:40 Uhr erlaubt. Dann müssen sich alle SuS der Jahrgänge 5-8 spätestens zu ihrem Sammelbereich begeben.

- Die Lehrkräfte der Jahrgänge 5-8 holen am Beginn des Schultages und nach den Pausen ihre Klassen bzw. Kurse aus ihrem Schulhofbereich ab und gehen mit ihnen in den Klassenraum. Sie sorgen dafür, dass der nötige Abstand zu den Schülerinnen und Schülern der anderen Kohorten eingehalten wird.
- Die Schülerinnen und Schüler der **Jahrgänge 9-13** gehen vor der ersten Stunde und nach der Pause selbstständig in ihre Klassen- und Kursräume.

Schließfächer

Die Schließfächer dürfen benutzt werden. Bei ihrer Benutzung gilt die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands zu allen anderen SuS sowie zum Tragen der MNB.

2.13 Stundenplan

- Am Gymnasium Himmelsthür gilt der Stundenplan des 2.Halbjahres 2021/2022 mit Pflichtunterricht, Profilunterricht und Ganztagsangeboten.

2.14 Verwaltungstrakt

- Die Hygiene- und Abstandsregeln sind auch im Verwaltungstrakt einzuhalten. Um den Hygieneschutz garantieren zu können, soll die Kontaktaufnahme zu den Lehrerinnen und Lehrern im Unterricht oder weiterhin digital oder telefonisch erfolgen. Von vermeidbaren Besuchen des Lehrerzimmers und des Sekretariats ist abzusehen.
- Im Lehrerzimmer und in den Lehrerarbeitsräumen wird ebenfalls die MNB getragen, außer bei ausreichender Lüftung für die Zeit des Essens und Trinkens. Auch Arbeitsräume und Büros müssen zu Beginn der Nutzung und bei längerer Nutzung (spätestens beim Wert vom 1200ppm auf der CO₂-Ampel) regelmäßig gelüftet werden.

3. Besondere Regelungen für einzelne Fächer

3.1 Infektionsschutz im Schulsport

3.1.1 Der Weg zur Sporthalle und zurück

Die Klassen 5-8 werden immer (vor der ersten, dritten, fünften und siebten Stunde) von ihren Sammelpunkten auf dem Pausenhof von der jeweiligen Sportlehrkraft abgeholt und zur Sporthalle gebracht. Die Klassen 9-13 gehen eigenständig zur Sporthalle.

Auf dem Weg zur Sporthalle, vor der Sporthalle, in den Gängen der Hallen, beim Hallenwechsel (Weg von der Umkleide der Sporthalle zur Turnhalle) und auf den Rückwegen muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Für das Tragen der MNB in der Umkleidekabine gelten die Regeln für den Klassenraum in 2.6.2 oben entsprechend.

3.1.2 Schwimmunterricht

Das Schulschwimmen in der Schwimmhalle Himmelsthür ist nach den Maßgaben des Hygienekonzepts des Betreibers erlaubt.

Für den Weg zur Schwimmhalle gelten die gleichen Regeln wie für den Weg zu den Sporthallen (vgl. 3.1).

3.1.3 Stundenplan

Alle Pflichtunterrichte, aus das Sportprofil 8-10, finden wieder nach Plan statt.

3.1.4 Hygiene während der Sportunterrichtszeit

- **Im Sportunterricht kann während der sportlichen Aktivitäten die Mund-Nasen-Bedeckung abgesetzt werden.**
- Achtet mit den Lehrkräften darauf, dass die Umkleide während der Umkleidezeit immer gelüftet und hinterher wieder verschlossen wird.
- Wenn ihr eine Getränkeflasche dabei haben solltet, kennzeichnet sie eindeutig, damit ihr genau wisst, dass diese eure ist.
- Auch in den Hallen ist die Lüftungsregel 5-20-5-20 unter Zuhilfenahme aller möglichen Luftzufuhren anzuwenden.

3.1.5 Unterrichtsräume

Der Sportunterricht findet, soweit in Herbst und Winter möglich, auf der Fohlenkoppel, auf dem Sportplatz und auf den Beachanlagen statt.

3.1.6 Inhalte

Alle Sportunterrichte und -kurse finden im Grundsatz statt.

Angesichts der derzeitigen pandemischen Situation wird den Sportlehrkräften aber empfohlen, dass sportliche Aktivitäten, die den physischen Kontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern betonen oder erfordern, eingeschränkt werden sollen.

3.2 Infektionsschutz im Musikunterricht

Es gelten die im Niedersächsischen Rahmen Hygieneplan Corona Schule V.9.0 vom 11.11.2021 auf den Seiten 5 und 6 genannten musikspezifischen Hinweise.

3.3 Infektionsschutz im Unterricht mit praktischen und experimentellen Anteilen

Für den **Unterricht mit praktischen und experimentellen Anteilen** gilt das Folgende:

- praktische und experimentelle Arbeiten sind unter den Bedingungen der Kapitel 2.5, 2.6 und 2.8 dieses Hygieneplans möglich;
- das Eingreifen der Lehrkraft kann in Notfällen zur Unterschreitung des Mindestabstands führen;
- möglichst personenbezogene Benutzung von Geräten und Werkzeugen
- hygienisches Abwischen gemeinsam benutzter Gegenstände mit tensidhaltigen Reinigungsmitteln;
- vor und nach der gemeinsamen Benutzung von Gegenständen gründliches Händewaschen;
- personenbezogene Benutzung von Schutzbrillen; vor Benutzung durch andere Personen hygienische Reinigung mit tensidhaltigen Reinigungsmitteln;
- bei Gruppenarbeiten ist die Sitzordnung zu dokumentieren;

Link zum „Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule. Version 9.0“, gültig ab 11.11.2021:

https://schulnetzmail.nibis.de/files/8f853b70c45206bdd399c1b2d19d79b1/2021-11-11_RHP_9.0_Schule_Ef.pdf